

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1967	Nummer 154
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2371	12. 10. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2370		Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Förderungsmaßnahme „Junge Familie“	1812
23725			

I.

2371
2370
23725**Förderung des sozialen Wohnungsbaues****Förderungsmaßnahme „Junge Familie“**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 10. 1967 — III A 1 — 4.195.0 — 4774:67

Mit RdErl. v. 12. 4. 1967 (SMBl. NW. 2371) sind die „Richtlinien über die Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau für die „Junge Familie“ i. d. F. v. 5. 1. 1967 bekanntgegeben worden. Die hierzu vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau erlassenen Erläuterungen nebst Anlagen werden nachstehend bekanntgegeben.

Erläuterungen

des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

zu den Richtlinien**für die Förderungsmaßnahme „Junge Familie“**

vom 16. Juni 1967

Zu Ziff. 1 1**1. Vorübergehende Vermietung des Familienheims oder der Eigentumswohnung**

Eine Vermietung des Familienheimes oder der Eigentumswohnung führt nur dann zu einem Verlust der Eigenschaft als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung, wenn nach den Umständen des Einzelfalles angenommen werden muß, daß die Nutzungsänderung für die Dauer, d. h. auf unbestimmte Zeit und ohne die Absicht einer späteren Wiederbenutzung für eigene Wohnzwecke vorgenommen wird.

Eine vorübergehende, von der anfänglichen Zweckbestimmung abweichende Nutzung ist unschädlich, selbst wenn sie für eine längere Zeitspanne beabsichtigt ist. Auch bei längerer Fremdvermietung des Eigenheims oder der Eigentumswohnung kann ohne weitere Prüfung die Bestimmung zur Eigennutzung dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller versichert, daß er nur Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist und er dieses (diese) von einem bestimmten Zeitpunkt an für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen verwenden wird.

2. Einbau einer dritten Wohnung

Verliert das Eigenheim den Charakter eines Familienheims durch Einbau einer dritten Wohnung, so entfällt die Zinsvergünstigung von dem Zeitpunkt ab, in dem die dritte Wohnung genutzt wird.

3. Änderung des Eigentums am geförderten Objekt

3.1 Wird ein Familienheim oder eine Eigentumswohnung vor Ablauf des Zinsverbilligungszeitraumes **veräußert**, so endet die Zinsverbilligung mit der Veräußerung.

3.2 Dies gilt nicht für einen Übergang des geförderten Objektes im Wege einer Erbfolge.

4. Ausbau oder Erweiterung bestehender Familienheime für Angehörige

Eine Zinsverbilligung kann auch für Ausbau- oder Erweiterungsvorhaben unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Es muß sich um den Ausbau oder die Erweiterung eines **bestehenden** Familienheims handeln. Hierbei werden ältere — nicht unter dem Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetz errichtete — Einfamilienhäuser mit umfaßt, wenn sie nach Größe und Grundriß ganz oder teilweise dazu bestimmt sind, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim zu dienen.

4.2 Es muß sich um die **Schaffung einer** (abgeschlossenen) zweiten **Wohnung** handeln. Die Schaffung nur einzelner Wohnräume wird also nicht gefördert, ebenso nicht die Schaffung einer dritten Wohnung.

4.3 Die neu zu schaffende Wohnung muß für die **junge Familie bestimmt** sein. Diese muß zum Bauherrn (und Familienheim Eigentümer) im Verhältnis der Angehörigen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes stehen.

Da der Finanzierungsaufwand bei Ausbau- und Erweiterungsvorhaben in der Regel wesentlich geringer ist als bei Neubauvorhaben, sehen die Richtlinien hier eine Beschränkung des verbilligungsfähigen Darlehens auf 2500,— DM vor. Die Bestimmungen in Abschnitt 1 Ziffer 3 Abs. 2 gelten auch für die Fälle des Ausbaues und der Erweiterung. Das bedeutet, daß die Zinsverbilligung nur gewährt werden darf, wenn das Darlehen nicht im erststelligen Beleihungsraum (für das ganze Anwesen) gesichert werden kann.

5. Steuerbegünstigte Wohnung

Nach der Neufassung der Richtlinien sind lediglich Wohnungen zu fördern, die steuerbegünstigt im Sinne des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind. Damit dürfen die Wohnungen die für öffentlich geförderte Wohnungen bestimmten Wohnflächengrenzen um nicht mehr als 20 v.H. überschreiten. Weitere gesetzliche Beschränkungen sind nicht gegeben. Der Nachweis, daß es sich um steuerbegünstigten Wohnungsbau handelt, ist durch Vorlage des amtlichen Anerkennungsbescheides, durch den die Wohnung erst die Eigenschaft als steuerbegünstigte Wohnung erlangt, zu erbringen.

Zu Ziffer 1 2**6. Begünstigter Personenkreis**

6.1 Nach der Fassung der Richtlinien vom 22. Mai 1963 konnten auch Antragsteller berücksichtigt werden, die zwar erst **verlobt** waren, aber vor Fertigstellung des Bauvorhabens heirateten. Nach der Neufassung der Richtlinien, insbesondere dem Erfordernis, daß zumindest ein Kind vorhanden sein muß, wird dieser Fall nunmehr seltener Ausnahmefall bleiben müssen. Werden die Voraussetzungen als gegeben erachtet, so ist die Eheschließung vor Bezug des Bauvorhabens nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, so ist die Zahlung des Zinszuschusses einzustellen; bereits gezahlte Zinszuschußbeträge sind gemäß Abschnitt IV zurückzufordern.

6.2 Zinsverbilligungsdarlehen sind auch **alleinstehenden Frauen** zu gewähren, wenn sie für das Kind oder die Kinder die Personensorge ausüben (Ziff. 1 2 b).

6.3 Bei dem nach Ziff. 1 2 c begünstigten Personenkreis ist an Familien in solchen Unterkünften gedacht, die unter den sogenannten **Bruchbudenparagrafen** (§ 8 des Zweiten Bundesmietengesetzes) fallen. Es kommt hierbei auf die Beschaffenheit der Unterkunft an. Bei der Beurteilung der Beschaffenheit der Wohnung ist — namentlich auch hinsichtlich der sanitären Einrichtung — von den örtlichen Verhältnissen auszugehen. In Ausnahmefällen kann auch die Belegungsdichte mitberücksichtigt werden.

7. Ausschluß der öffentlichen Förderung

Wegen der Knappheit der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel konnte bedauerlicherweise nur einem Teil der Anträge auf Bewilligung der öffentlichen Mittel stattgegeben werden, obwohl persönliche und sachliche Voraussetzungen zur Hergabe öffentlicher Mittel vorlagen. Um insbesondere in diesen Fällen eine kleine Finanzierungshilfe zu gewähren, wurde die Aktion „Junge Familie“ auf den nicht öffentlich geförderten Wohnungsbau beschränkt.

Die öffentliche Förderung von Eigentumsmaßnahmen erfolgt heute ganz überwiegend — jedoch nicht ausschließlich — in Form der sogenannten Mischsubvention, d. h. durch Hergabe zinsgünstiger öffentlicher **Baudarlehen** („Landesdarlehen“) und zusätzlich der Hergabe von **Zinszuschüssen** zur Verbilligung von Kapitalmarktmitteln oder der Gewährung von Aufwendungsbeihilfen. In diesen Fällen ist aus dem Finanzierungsplan in der Regel ablesbar, daß es sich um öffentlich geförderte Bauvorhaben handelt. In den anderen Fällen, also denen der reinen Zinssubvention (ohne Hergabe von „Landesdarlehen“), bedarf die Fest-

stellung, ob ein Bauvorhaben öffentlich gefördert ist, oft genauerer Feststellungen, zumal im Bereich des „nicht-öffentlich geförderten Wohnungsbaues“ einzelne Förderungsmaßnahmen existieren, die denen der öffentlichen Förderung ähnlich sind. Werden dabei bestimmte Darlehen als „nicht-öffentliche Mittel“ ausdrücklich gekennzeichnet, ist dies auch für die Aktion „Junge Familie“ maßgebend; dies gilt auch für Aufbaudarlehen nach dem LAG und KfzEG.

Im übrigen habe ich keine Bedenken, daß Sie sich bei Anwendung der in nachstehender Ziff. 8.1 empfohlenen Erklärung des Antragstellers zur Einkommenshöhe im Normalfall auf die Anforderung und Auswertung dieser Erklärung beschränken, die am Ende den Satz enthält, daß öffentliche Mittel für das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

8. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

- 8.1 Ob die Antragsteller die einkommensmäßigen Voraussetzungen des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I, S. 1617) erfüllen, ist nur bei der Bearbeitung des Zinszuschußantrages zu prüfen. Es wird empfohlen, über die Einkommenshöhe des Antragstellers eine Erklärung von ihm anzufordern.

Von den Antragstellern, deren **Jahresbruttoeinnahmen** (sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne irgendwelche Kürzungen oder Abzüge) im Jahr vor der Antragstellung die **Einkommensgrenze nicht überschritten** haben, ist die Abgabe einer Erklärung nach dem diesen Erläuterungen beigelegten **Muster 1**, von den übrigen Antragstellern, die **nicht zur Einkommenssteuer** veranlagt werden nach **Muster 2**, von **zur Einkommenssteuer Veranlagten** nach **Muster 3** zu verlangen.

Von dem anderen Ehegatten, der nicht Haushaltsvorstand ist, und den sonstigen bei der Einkommensermittlung mitzurechnenden **Angehörigen**, soll nur in Zweifelsfällen eine eigene Erklärung verlangt werden. Wird von dem anderen Ehegatten eine Erklärung nach Muster gefordert, so ist darauf zu achten, daß Kinderzuschläge und etwaige erhöhte Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen auf den Formularen nicht doppelt abgesetzt werden.

- 8.2 Bei **Veränderung des Familienstandes** gegenüber dem Vorjahr werden die neuen Verhältnisse berücksichtigt. Maßgebend hierfür ist u. a. die Vorschrift des § 8 des II. WoBauG — der auch für § 25 von Bedeutung ist —, wonach der Familienstand grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung (bzw. alsbald nach Fertigstellung) zugrunde zu legen ist.

9. Belassung der Zinsverbilligung

- 9.1 **Stirbt** ein Ehepartner, so kann die Zinsverbilligung nach Ziff. I 2b belassen werden.
- 9.2 Das gleiche gilt für den Fall der **Ehescheidung**.

10. Errichtung von Bauvorhaben in Miteigentum

Die Richtlinien gehen davon aus, daß die junge Familie Alleineigentümer des Hauses oder der Eigentumswohnung ist bzw. wird (Alleineigentum eines Ehegatten oder Miteigentum bzw. Gesamthandseigentum beider Ehegatten), und daß ihr damit die Finanzierung allein obliegt; mit Rücksicht auf die Tatsache, daß junge Familien regelmäßig noch nicht über höhere Einkommen verfügen, soll ihr eine Starthilfe gewährt werden. Wenn und soweit Eltern (oder andere Verwandte) Miteigentümer sind oder werden und von vorneherein zur Finanzierung der entstehenden Kosten beitragen, ist eine finanzielle Hilfe des Staates regelmäßig als nicht so dringend anzusehen. Die Zinsverbilligung soll daher hier regelmäßig nicht gewährt werden. Wenn und soweit es im Einzelfall dennoch wünschenswert erscheint, daß die Zinsverbilligung bewilligt wird, müssen die Antragsteller Miteigentümer des Baugrundstückes zur Hälfte sein oder werden und die Hauptwohnung oder eine gleichwertige Wohnung bewohnen.

Zu Ziffer I 3

11. Tilgungsbeginn

Die Frage, ab wann die Darlehen zu tilgen sind, ist in den Richtlinien offengelassen. Ein übermäßiges Hinausschieben des Tilgungsbeginns würde jedoch gegen den Sinn der Vorschrift verstoßen. Gegen eine Orientierung des Tilgungsbeginns am voraussichtlichen Zeitpunkt des Bezuges des geförderten Bauvorhabens, wie sie beim Realkredit üblich ist, bestehen dagegen keine Bedenken. Die Hinausschiebung des Tilgungsbeginns führt im übrigen nicht zu einer Verlängerung der auf 7 Jahre begrenzten Dauer der Zinsverbilligung.

12. Höhe der Kosten der Finanzierungsmittel

Die Neueinfügung des letzten Halbsatzes in Ziffer I 3 Abs. 1 der Richtlinien will die Verbilligung solcher Kapitalmarktmittel ausschließen, deren Kosten sich nicht im Rahmen des Marktüblichen halten.

13. Erfordernis der Zusätzlichkeit

Mit den Zinszuschüssen sollen zusätzliche Mittel für die nachstellige Finanzierung oder die Restfinanzierung gewonnen werden. Die zinsverbilligten Darlehen „Junge Familie“ sollen also die ohnehin gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten lediglich ergänzen. Deshalb sind Darlehen im erststelligen Beleihungsraum, Bauspardarlehen, I-Hypotheken und Darlehen aus öffentlichen Haushalten von der Zinsverbilligung ausgeschlossen.

Der erststellige Beleihungsraum muß mit einer normalen I. Hypothek einer Kapitalsammelstelle und/oder einem Bauspardarlehen ausgefüllt sein. Zinsverbilligte I. Hypotheken dürfen nur dann auf den erststelligen Beleihungsraum angerechnet werden, wenn die Zinsverbilligung nicht länger als 5 Jahre läuft. Zu den Mitteln, die nicht auf den erststelligen Beleihungsraum angerechnet werden dürfen, gehören demnach namentlich:

Kapitalmarktmittel, die länger als 5 Jahre durch laufende Beihilfen verbilligt werden,
LAG-Darlehen,
Arbeitgeberdarlehen,
Privatdarlehen,
Verwandten- und Gefälligkeitsdarlehen
und Eigenleistungen.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Antragsteller kann — ohne Rücksicht auf die Beleihungsvorschriften des einzelnen Instituts — davon ausgegangen werden, daß der erststellige Beleihungsraum ein Drittel der Gesamtkosten des Bauvorhabens (einschl. der Grundstückskosten bzw. des Grundstückswertes) ausmacht.

Spätere Änderungen im Verhältnis zwischen erststelligen und nachrangigen Darlehen durch vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung vorrangiger Darlehen stehen einer Weitergewährung der Zinszuschüsse nicht entgegen.

14. Keine Verbilligung von Darlehen zur Auffüllung von Bausparverträgen

Darlehen, die zur Auffüllung von Bausparverträgen gewährt werden, dienen nicht unmittelbar der Finanzierung des betreffenden Bauvorhabens, sondern einer schnelleren Zuteilung der Bausparsumme. Solche Darlehen sind grundsätzlich von der Zinsverbilligung ausgeschlossen.

15. Baubeginn

- 15.1 Es gehört zu den Grundregeln der Wohnungsbaufinanzierung, daß bei den einzelnen Bauvorhaben mit dem Bau erst begonnen wird, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Auf dieser Regel beruht der **Ausschluß bereits begonnener Bauvorhaben**, der gleichzeitig bedeutet, daß Darlehen zur Um- und Nachfinanzierung von der Zinsverbilligung ausgeschlossen sind. Es genügt somit nicht, wenn der Darlehensantrag vor Baubeginn gestellt worden ist, vielmehr ist die Bewilligung der Zuschüsse abzuwarten.

15.2 Beim Bau von **Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen** steht der zukünftige Eigentümer bei Baubeginn in der Regel noch nicht fest. Selbst wenn Vorverträge mit Bewerbern bestehen, durch die diese zu gewissen Vorleistungen verpflichtet worden sind, ist meist noch offen, wer endgültig der Erwerber sein wird und welche Eigenleistungen er erbringen muß. Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen kann die Zinsverbilligung daher auch noch nach Baubeginn bis zum **Abschluß des endgültigen Kaufvertrages** bewilligt werden. Die Zinsverbilligung darf dabei nur für solche Darlehen gewährt werden, die der Finanzierung des vom Erwerber noch in bar zu erbringenden Teiles des Kaufpreises dienen. Darlehen, mit denen bereits in das Bauvorhaben geflossene Dauerfinanzierungsmittel oder dem Erwerber gewährte Eigenkapitalvorfinanzierungskredite abgelöst werden sollen, dürfen nicht verbilligt werden. Im übrigen müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei Einzelbauvorhaben.

Diese Regelung kann sinngemäß auch für Käufer von im Rohbau fertiggestellten Ein- oder Zweifamilienhäusern angewendet werden.

Muster 1 (Junge Familie)

(abzugeben von Antragstellern, deren **Bruttoeinkommen** die Einkommensgrenzen des § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 [BGBl. I S. 1617] nicht überschreitet)

Erklärung

1. Ich, , versichere, daß meine **Bruttoein-**
(Name u. Vorname des Antragstellers) **— Anmerkung 1 —**
nahmen (sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert **ohne** irgendwelche Kürzungen oder Abzüge) im vergangenen
Kalenderjahr den Betrag von

..... DM
(genaue Angabe der Bruttoeinkünfte)

nicht überschritten haben.

2. Zu meinem Haushalt rechnen folgende Angehörige (**Anmerkung 2**), deren Einkünfte im vergangenen Kalenderjahr
den Betrag von 9000,— DM nicht überschritten haben:

.....
.....
.....

Ich verpflichte mich, vorstehende Angaben auf Auffordern jederzeit durch Unterlagen (**Anmerkung 3**) zu belegen.

Für mein Bauvorhaben nehme ich öffentliche Mittel, insbesondere Landesbaudarlehen, nicht in Anspruch.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben die sofortige Rückzahlung unberechtigt empfangener Bundesmittel — einschließlich etwaiger Zinsen — zur Folge haben können.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen zu Muster 1:**Anmerkung 1**

Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes. Wer Haushaltsvorstand ist, wird nach der Anschauung im täglichen Leben zu entscheiden sein. Eine Ehefrau, die mehr verdient als ihr Ehemann, wird demnach z. B. nur dann als Haushaltsvorstand angesehen werden können, wenn sich der Lebenszuschnitt der Familie entscheidend nach ihrem Einkommen richtet.

Die Einkommensgrenze beträgt für den Antragsteller 9000,— DM. Sie erhöht sich für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen (vgl. Anmerkung 2), dessen Jahreseinkommen 9000,— DM nicht übersteigt, um je 2400,— DM. Für Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere je 2400,— DM.

Anmerkung 2

Es dürfen nur Personen mitgerechnet werden, die **Angehörige** der Familie sind (§ 8 des II. Wohnungsbaugesetzes):

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägernte in gerader Linie sowie Verschwägernte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Angehörigen müssen dem Familienhaushalt angehören und dürfen nicht mehr als 9000,— DM jährlich verdienen.

Anmerkung 3

Geeignete Unterlagen sind Bescheinigungen des Arbeitgebers, des Rententrägers oder anderer Stellen sowie für den Angehörigen-Nachweis entsprechende Urkunden.

Muster 2 (Junge Familie)(abzugeben von Antragstellern, die **nicht** zur Einkommensteuer veranlagt werden)**Erklärung**

1. Ich, , hatte im vergangenen Kalenderjahr
 (Name u. Vorname des Antragstellers) — **Anmerkung 1** —

19..... , und zwar in der Zeit

von bis

folgende Bruttoeinnahmen (**Anmerkung 2**) aus nichtselbständiger Arbeit:

a) Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere
 Bezüge (auch Sachbezüge und Vorteile) aus dem Dienstverhältnis DM

b) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge
 und Vorteile aus früheren Dienstleistungen DM

Bruttoeinnahmen insgesamt: DM

2. In den Bruttoeinnahmen sind steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG ent-
 halten (**Anmerkung 3**) DM

3. Von dem Betrag zu Nr. 1 sind abzusetzen

a) gesetzliche bzw. tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und
 Renten, sowie vergleichbare Bezüge (**Anmerkung 4**) DM

b) der Arbeitnehmer-Freibetrag von jährlich 240,— DM
 (**Anmerkung 5**)

c) der Werbungskosten-Pauschbetrag 564,— DM

d) auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskostenpauschbetrag hinaus
 als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (**Anmerkung 6**) DM

e) Über den zu c) angegebenen Freibetrag hinaus im Lohnsteuerjahresaus-
 gleich für 19..... anerkannte Werbungskosten (**Anmerkung 6**) DM

f) der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene oder im Lohnsteuerjahresaus-
 gleich anerkannte Betrag für außergewöhnliche Belastungen (**Anmerkung 7**) DM

Summe Nr. 3 a) bis f) DM

4. In den zu Nr. 3 d und e angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach
§§ 7 b und 54 EStG in Höhe von DM
enthalten (**Anmerkung 6**)

5. In dem angegebenen Kalenderjahr habe ich außer den unter Nr. 1 angegebenen Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800,— DM übersteigen. Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt (**Anmerkung 8**)

6. Mein Einkommen berechnet sich danach wie folgt:

a) Betrag Nr. 1 DM

b) abzüglich der Summen der Beträge zu Nrn. 2 und 3 DM

c) zuzüglich des Betrages zu Nr. 4 DM

Jahreseinkommen

..... DM
(Anmerkung 9)

7. Zu meinem Haushalt rechnen folgende Angehörige (**Anmerkung 10**), deren Einkünfte im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 9000,— DM nicht überschritten haben:

.....
.....
.....

Ich verpflichte mich, vorstehende Angaben auf Auffordern jederzeit durch Unterlagen (**Anmerkung 11**) zu belegen. Für mein Bauvorhaben nehme ich öffentliche Mittel, insbesondere Landesbaudarlehen, nicht in Anspruch.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben die sofortige Rückzahlung unberechtigt empfangener Bundesmittel — einschließlich etwaiger Zinsen — zur Folge haben können.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen zu Muster 2:**Anmerkung 1**

Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes. Wer Haushaltsvorstand ist, wird nach der Anschauung im täglichen Leben zu entscheiden sein. Eine Ehefrau, die mehr verdient als ihr Ehemann, wird demnach z. B. nur dann als Haushaltsvorstand angesehen werden können, wenn sich der Lebenszuschnitt der Familie entscheidend nach ihrem Einkommen richtet.

Anmerkung 2

Hier sind die vollen Bruttoeinnahmen des Lohnsteuerpflichtigen anzugeben. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit (vom Veranlagungszeitraum 1966 an) ein Betrag von 25 v.H. dieser Bezüge, höchstens jährlich 2400,— DM, steuerfrei bleibt, und die steuerpflichtigen Leibrenten, bei denen die Steuer nur vom Ertragsanteil bemessen wird (§§ 19 Abs. 3 und 22 Ziffer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes).

Anmerkung 3

Die nach § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen, mit Ausnahme der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie der steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen.

Von den hiernach absetzbaren, steuerfreien Einkünften können in den in Nr. 1 angegebenen Bruttoeinnahmen folgende Beträge enthalten sein, die hier unter Nr. 2 anzugeben sind:

- a) Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse.
- b) Bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes.
- c) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
- d) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,— DM, die an Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gezahlt werden.
- f) Andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind.
- g) Der Weihnachtsfreibetrag von 100,— DM.

Anmerkung 4

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht von dem Betrag zu Nr. 1 erfaßt. In Nr. 3 a sind daher die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den zu Nr. 1 angegebenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Derartige Kinderzulagen können vor allem enthalten sein in den lohnsteuerpflichtigen Einkünften der Beamten, Richter und Soldaten, Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner der Arbeitnehmer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihren Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, ferner der Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der Grundsätze.

Anmerkung 5

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist für die steuerliche Berechnung vom Veranlagungszeitraum 1965 an ein Betrag von 240,— DM abzuziehen. Dieser Arbeitnehmerfreibetrag ist auch bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgebenden Jahreseinkommens abzusetzen.

Anmerkung 6

Nach §§ 7 b und 54 EStG können unter bestimmten Voraussetzungen auch lohnsteuerpflichtige Personen erhöhte Absetzungen für neu errichtete Wohngebäude als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Diese erhöhten Absetzungen dürfen bei der Ermittlung des maßgeblichen Jahreseinkommens nicht abgezogen werden, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung (§ 7 EStG) übersteigen. Der Betrag der erhöhten Absetzungen, der in den vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten enthalten ist, ist deshalb unter Nr. 4 anzugeben.

Anmerkung 7

Abzüge wegen außergewöhnlicher Belastung sind nur insoweit zulässig, als sie vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt sind. Außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 33 a EStG liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen, insbesondere wegen der Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Personen, für die der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, außerdem für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person, für die Beschäftigung einer Hausgehilfin sowie wegen der besonderen Aufwendungen Körperbehinderter.

Anmerkung 8

Zur Vereinfachung der Einkommenserklärung brauchen Einkünfte des Antragstellers aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht angegeben zu werden, wenn sie den Betrag von 800,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen und der Lohnsteuerpflichtige nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

Anmerkung 9

Die Einkommensgrenze beträgt gemäß § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes i. d. F. vom 1. 9. 1965 (BGBl. I S. 1617) für den Antragsteller 9000,— DM. Sie erhöht sich für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen (vgl. **Anmerkung 10**), dessen Jahreseinkommen 9000,— DM nicht übersteigt, um je 2400,— DM. Für Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere je 2400,— DM.

Anmerkung 10

Es dürfen nur Personen mitgerechnet werden, die **Angehörige** der Familie sind (§ 8 des II. Wohnungsbaugesetzes):

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägernte in gerader Linie sowie Verschwägernte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Angehörigen müssen dem Familienhaushalt angehören und dürfen nicht mehr als 9000,— DM jährlich verdienen.

Anmerkung 11

Geeignete Unterlagen sind Bescheinigungen des Arbeitgebers, des Rententrägers oder anderer Stellen — für den Nachweis des Einkommens des Ehegatten ggf. auch die Einkommensteuererklärung oder der Einkommensteuerbescheid — sowie für den Angehörigen-Nachweis entsprechende Urkunden.

Muster 3 (Junge Familie)

(abzugeben von Antragstellern, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)

Erklärung

1. Ich,, hatte bei der letzten steuerlichen
(Name und Vorname des Antragstellers) **(Anmerkung 1)**

Veranlagung für das Kalenderjahr 19..... lt. Einkommensteuerbescheid einen Gesamtbetrag der Einkünfte in
Höhe von **DM (Anm. 2)**

2. In diesem Gesamtbetrag der Einkünfte Nr. 1 sind gesetzliche und
tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie
vergleichbare Bezüge enthalten in Höhe von **DM (Anm. 3)**

3. Nach §§ 33 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) wurden folgende
Beiträge für außergewöhnliche Belastungen abgezogen **DM (Anm. 4)**

Summe von 2 und 3: **DM**

4. Nach §§ 7b, 7e und 54 EStG — 82a EStDV — wurde bei der
Ermittlung der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte folgender
Betrag abgezogen **DM (Anm. 5)**

5. In den zu Nr. 1 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften sind
Versorgungsbezüge enthalten, von denen ein Betrag von **DM (Anm. 6)**
nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfrei geblieben ist.

6. In den zu Nr. 1 angegebenen steuerlichen Einkünften sind Leib-
renten im Sinne des § 22 Ziffer 1 Buchstabe a EStG enthalten,
bei denen ein Betrag von **DM (Anm. 7)**
bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde.

7. Außer den in Nr. 1 angegebenen Einkünften hatte ich Einkünfte,
für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppel-
besteuerungsabkommen besteht, sowie steuerfreie Einkünfte aus
Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen
oder übernationalen Organisationen im Betrage von **DM**

Summe Nr. 4 bis 7 **DM**

8. Ich versichere, daß sich meine Einkünfte in dem der heutigen Einkommenserklärung vorangegangenen Kalender-
jahr — nicht — gemäß der beigefügten Anlage — verändert haben. **(Anm. 8)**

9. Mein Einkommen berechnet sich danach wie folgt:

a) Betrag zu Nr. 1	 DM
b) abzüglich der Beträge zu Nrn. 2 u. 3	 DM
c) zuzüglich der Beträge zu Nrn. 4 bis 7	 <u>DM</u>
Jahreseinkommen nach Nrn. 1 bis 7 insgesamt	 DM
Veränderungen gemäß Nr. 8	 <u>DM</u>
Jahreseinkommen	 <u>DM (Anm. 9)</u>

10. Zu meinem Haushalt rechnen folgende Angehörige (**Anm. 10**), deren Einkünfte im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 9000,— DM nicht überschritten haben:

.....

.....

.....

Ich verpflichte mich, vorstehende Angaben auf Auffordern jederzeit durch Unterlagen (**Anm. 11**) zu belegen.

Für mein Bauvorhaben nehme ich öffentliche Mittel, insbesondere Landesbaudarlehen, nicht in Anspruch.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben die sofortige Rückzahlung unberechtigt empfangener Bundesmittel — einschließlich etwaiger Zinsen — zur Folge haben können.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen zu Muster 3:**Anmerkung 1**

Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes. Wer Haushaltsvorstand ist, wird nach der Anschauung im täglichen Leben zu entscheiden sein. Eine Ehefrau, die mehr verdient als ihr Ehemann, wird demnach z. B. nur dann als Haushaltsvorstand angesehen werden können, wenn sich der Lebenszuschnitt der Familie entscheidend nach ihrem Einkommen richtet.

Anmerkung 2

Den Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und Werbungskosten, jedoch vor Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben und Beträgen wegen außergewöhnlicher Belastungen. Dieser Gesamtbetrag der Einkünfte ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich und in Nr. 1 der Einkommenserklärung anzugeben.

Anmerkung 3

Da das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung steuerfrei ist (§ 3 Nr. 24 EStG), sind etwaige Kindergeldbeträge nicht in den zu Nr. 1 mitgeteilten steuerpflichtigen Einkünften erfaßt. In Nr. 2 sind deshalb nur die steuerpflichtigen gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge anzugeben, die in dem Betrag zu Nr. 1 enthalten sind.

Anmerkung 4

Unter den in §§ 33 und 33a des Einkommensteuergesetzes geregelten Voraussetzungen werden vom Finanzamt Abzüge für außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen, insbesondere wegen der Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Personen, für die der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, außerdem für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person, für die Beschäftigung einer Hausgehilfin sowie wegen der besonderen Aufwendungen Körperbehinderter.

Anmerkung 5

Die §§ 7b, 7e, 54 EStG und 82a EStDV regeln folgende Steuervergünstigungen:

(§§ 7b und 54) erhöhte Absetzungen für neuerrichtete Wohngebäude;

(§ 7e) zusätzliche Absetzungen für gewisse abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sind;

(§ 82a EStDV) erhöhte Abschreibungen für Modernisierungsaufwand an privaten Altwohngebäuden.

Anmerkung 6

Nach § 19 Abs. 3 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 25 v.H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 2400,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die 1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder 2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

Anmerkung 7

§ 22 Ziff. 1 Buchstabe a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeitnehmer und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 6 anzugeben.

Anmerkung 8

Nr. 8 ist nur auszufüllen, falls eine Einkommensteuerveranlagung für das letzte Kalenderjahr noch nicht vorliegt. Für diesen Fall hat der Erklärende anzugeben, in welchem Umfange sich im vergangenen Kalenderjahr seine steuerpflichtigen Einkünfte im Verhältnis zur letzten Einkommensteuerveranlagung erhöht oder vermindert haben.

Anmerkung 9

Die Einkommensgrenze beträgt gemäß § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes i. d. F. vom 1. 9. 1965 (BGBl. I S. 1617) für den Antragsteller 9000,— DM. Sie erhöht sich für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen (vgl. hierzu Anmerkung 10), dessen Jahreseinkommen 9000,— DM nicht übersteigt, um je 2400,— DM. Für Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere je 2400,— DM.

Anmerkung 10

Es dürfen nur Personen mitgerechnet werden, die **Angehörige** der Familie sind (§ 8 des II. Wohnungsbaugesetzes):

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägernte in gerader Linie sowie Verschwägernte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Angehörigen müssen dem Familienhaushalt angehören und dürfen nicht mehr als 9000,— DM jährlich verdienen.

Anmerkung 11

Geeignete Unterlagen sind die Einkommensteuererklärung, der Einkommensteuerbescheid, Bescheinigungen des Arbeitgebers, des Rententrägers oder anderer Stellen sowie für den Angehörigen-Nachweis entsprechende Urkunden.

— MBl. NW. 1967 S. 1812.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.